

# RS Lvwg 2021/5/12 LVwG-AV-832/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.2021

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

12.05.2021

## Norm

WRG 1959 §22 Abs1

WRG 1959 §27 Abs1 litc

WRG 1959 §29 Abs1

WRG 1959 §102 Abs1

## Rechtssatz

Rechtsschutzerwägungen erfordern es, dass an jedem wasserrechtlichen Erlöschenverfahren der – nach seinem Vorbringen, der Aktenlage oder der Ansicht der belangten Behörde – in Betracht kommende letzte oder aber auch möglicherweise noch gegenwärtige Wasserberechtigte als Partei beteiligt wird. Diesem muss nämlich auch Gelegenheit gegeben werden, geltend zu machen, dass das in Frage stehende Wasserbenutzungsrecht nicht erloschen ist und weiterhin ihm zusteht.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Erlöschenfeststellung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.832.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>